

## **HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:**

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven ([www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de)). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „[www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de)“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

## **Satzung vom 12.11.2025 zur Änderung der**

### **SATZUNG**

#### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 09.05.2018 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.04.2024**

---

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW. 2005, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), in Kraft getreten am 1. August 2025, § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 894, ber. 2020, S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 01. August 2022, und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. Januar 2024, nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2) In den Sommerferien findet eine sechswöchige Ferienbetreuung statt. Eine Teilnahme ist bis zu maximal vier Wochen möglich. Die jeweiligen Teilnahmewochen können durch die Eltern frei gewählt werden. Die Sommerferienbetreuung ist durch die Elternbeiträge nicht abgedeckt.

(3) In den Oster- und Herbstferien findet ebenfalls eine jeweils zweiwöchige Ferienbetreuung statt. Eine Teilnahme ist bis zu maximal zwei Wochen möglich. Die jeweiligen Teilnahmewochen können durch die Eltern frei gewählt werden. Die Oster- und Herbstferienbetreuung ist durch die Elternbeiträge nicht abgedeckt.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 12.11.2025



Bernd Jansen  
Bürgermeister